

I. Positionierung des Vereins

Wir im BBJSV e. V. bekennen uns zum Wohl aller Kinder und Jugendlichen und setzen uns aktiv zum Schutz vor jeglicher Art von Übergriffigkeit und Gewalt gegenüber diesen Minderjährigen ein.

In unseren Aktivitäten orientieren wir uns an den Richtlinien unserer übergeordneten Verbände wie Kreissportbund Potsdam-Mittelmark e.V., Landessportbund Brandenburg, Deutscher Olympischer Sportbund usw. (s. **Anlage Ehrenkodex**).

Wir handeln darüber hinaus selbstverständlich unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen in der jeweils aktuellen Fassung wie § 27 WaffG, § 10 AWaffV und §§ 26, 27, 131-133 BbKJG sowie der (Sicherheits-) Vorschriften beim Umgang mit Schusswaffen.

II. Benennung und Veröffentlichung eines / einer Kinderschutzbeauftragten

Der BBJSV e. V. benennt folgende/n Kinderschutzbeauftragten (s. Pkt. 6):

Herrn **Frank M. Schubert** (zugleich Sportleiter)

14797 Kloster Lehnin

Postanschrift:

Bad Belziger Jagd- & Sportschützenverein e. V.

Postfach 1122

14801 Bad Belzig

Kontakt per Mail und telefonisch:

frank.m.schubert@t-online.de und 0171 2306671

III. Präventionsmaßnahmen

1. Der BBJSV e. V. achtet die Würde, die Rechte und Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen. Der vertrauensvolle Umgang mit ihnen ist geprägt von gegenseitigem Respekt. Bei Gefährdungen des Kindeswohls schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.
2. Alle Trainer und Übungsleiter des Vereins erkennen den Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sportbundes an und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.
3. Wir fordern von allen Trainern und Übungsleitern, die regelmäßig Umgang mit Minderjährigen haben, ein erweitertes Führungszeugnis. Dieses ist in regelmäßigen Abständen neu vorzulegen (vgl. aktuelle Gesetzesbestimmungen). Die Führungszeugnisse werden dem Kinderschutzbeauftragten vorgelegt, geprüft und im **Verarbeitungsverzeichnis (s. Anlage)** dokumentiert. In einer Vorstandssitzung wird einmal jährlich dieses Verzeichnis zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt.
4. Alle Trainer, Übungsleiter, Betreuungspersonen und weiterer Personen, die unmittelbar mit Minderjährigen regelmäßig Kontakt haben, sind oder werden zeitnah entsprechend ihrer jeweiligen Aufgabe qualifiziert. Als Qualifikationen kommen in Betracht Standaufsicht nach § 10 Abs. 3 AWaffV, Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nach § 10 Abs. 6 AWaffV, Kinderschutz-Seminar, JuBaLi, ÜbungsL C, und andere einschlägige Lehrgänge. Die Kosten übernimmt der BBJSV e. V. sofern diese Qualifikationen in die Aktivitäten des BBJSV e. V. eingebracht werden.
5. Erziehungsberechtigte werden in die Aktivitäten so weit wie möglich einbezogen, umfassend informiert und geben ihr schriftliches Einverständnis gem. WaffG im Vorfeld. Die vorgenannten Pkte. 3 und 4. gelten ebenfalls vollumfänglich.
6. Der BBJSV e. V. benennt mindestens einen Kinderschutzbeauftragten, der/die zumindest ein Kinderschutzseminar absolviert hat. Es gilt der Grundsatz, dass die Personen gem. Pkt. 4. und 5. nicht zugleich Kinderschutzbeauftragte sind. In der Regel erfolgt die Benennung auf unbegrenzte Zeit durch Wahl in den erweiterten Vorstand bei einer Mitgliederversammlung gem. § 7 unserer Satzung. Eine gleichzeitige Ausübung eines weiteren satzungsgemäßen Amtes ist zulässig. Kinderschutzbeauftragte sind erste Ansprechpartner, kontrollieren im Sinne des vorliegenden Konzepts und berichten in den Vorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlung.

7. Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung (s. Abs. VI sowie **Checkliste Kindeswohlgefährdung in Anlage**).
Bei einem erhärteten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. sexuellen Missbrauch wird die Polizei wie auch das zuständige Jugendamt hinzugezogen.
8. Der Verein verfügt über eine transparente und klare Organisationsstruktur. Kinder, Jugendliche und Eltern werden in die Aktivitäten mit einbezogen und informiert.
9. Der Verein verpflichtet sich zu folgenden Regeln hinsichtlich der Gestaltung von Beziehungen zu den anvertrauten Kindern / Jugendlichen:
 - Die Umgangsformen im Verein sind geprägt von Respekt, einer angemessenen Sprache und pädagogisch sinnvoller Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen. Gleiches gilt für Kinder und Jugendliche untereinander.
 - Die Durchführung von Freizeitaktivitäten erfolgt transparent und es werden umfassende Informationen an alle Beteiligten gegeben, sowohl in der Vorbereitung als auch in der regelmäßig zu erfolgenden Nachbereitung, beispielsweise bei Elternabenden
 - Die Aufsichtsführung ist durch den Verein klar geregelt unter Beachtung von Pkt. 4.
10. Der Vorstand nimmt Beschwerden ernst, behandelt sie seriös. Notwendige Maßnahmen werden konsequent umgesetzt nach unseren Richtlinien. Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung / sexueller Missbrauch s. Pkt. 7 und Abs. VI.
11. Die Kinderschutzbeauftragte nimmt regelmäßig an Weiterbildungen und Fachseminaren teil und vermittelt ihr Wissen an alle Personen gem. Pkt 4. Die Termine richten sich nach Größe und Anzahl der Übungsgruppen Minderjähriger.

IV. Verhaltensrichtlinien

Die folgenden Verhaltensregeln gelten für alle ehren-, neben- und hauptamtlich tätigen Personen im Verein, die Kinder und Jugendliche betreuen oder beaufsichtigen. Vereinsverantwortliche Personen wie Trainer, Übungsleiter und Betreuer im Ehren- und Hauptamt ...

- ... tätigen keine diskriminierenden Äußerungen über Herkunft, sexuelle Identität, Aussehen, Religion etc. oben genannte Äußerungen durch Kinder, Jugendliche und Sportler/-innen werden angemahnt.
- ... ermöglichen ein respektvolles Klima im Miteinander. Kinder, Jugendliche und Sportler/-innen werden nicht beleidigt, erniedrigt oder sexualisierter Sprache ausgesetzt.
- ... halten den Zugang zu Trainingsstätten offen, besonders bei Einzeltrainings werden keine Türen geschlossen.
- ... nehmen keine Kinder und Jugendlichen in ihre Privatbereiche, z.B. Haus, Garten, Umkleidekabine, Wohnung der Trainer/-in.
- ... übernachten (auch bei Turnierfahrten u. a.) nicht mit Kindern und Jugendlichen allein in einem Raum.
- ... haben keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen.
- ... geben keine Geschenke an Kinder und Jugendliche, die nicht mit dem Team abgesprochen sind.
- ... haben keinen körperlichen Kontakt gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen.
- ... halten bei Bild- und Videoaufnahmen das Datenschutzgesetz ein und holen vorab die Erlaubnis des Kindes, der/-s Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten ein.

V. Interventionsleitfaden

Der Verein hat einen Ablaufplan, wie bei einer Kinderschutzmeldung vorgegangen wird.

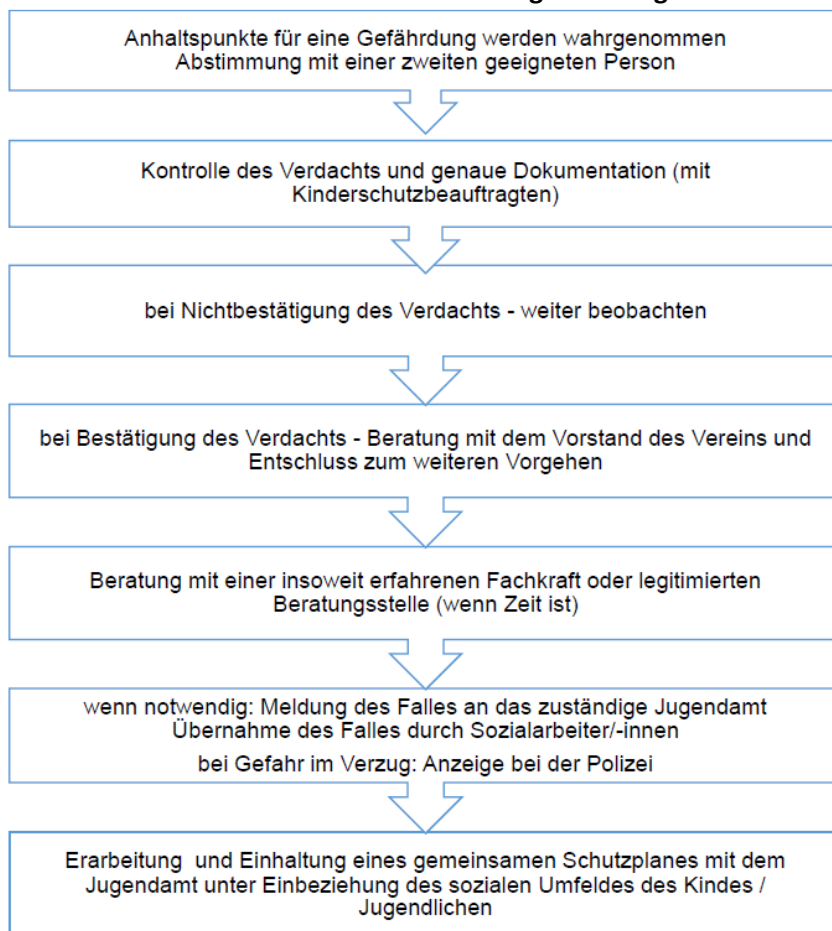
Interventionsschritte, die der Verein einhält:

1. Der betroffenen Person zuhören, Glauben schenken.
2. Ruhe bewahren.
3. Die betroffene Person schützen und ihre/seine Persönlichkeitsrechte wahren.
4. Dokumentieren der anvertrauten Information. Wertungen und Interpretationen separat dokumentieren. Hierbei die jeweils individuellen persönlichen und sozialen Bedingungen und

insbesondere die Entwicklung der betroffenen Person berücksichtigen; keine Entscheidungen über den Kopf der/des Betroffenen treffen; Einbeziehung der Erziehungsberechtigten nach Rücksprache mit dem Kinderschutzbeauftragten; keine Informationen an den Menschen unter Verdacht geben.

5. Überprüfen der eigenen Gefühle und Empfindungen.
6. Den Kinderschutzbeauftragte des Vereins kontaktieren.
7. Der Kinderschutzbeauftragte plant nächste Schritte in Abstimmung mit dem Vorstand.
8. Es wird erforderlichenfalls Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufgenommen und holt Rat eingeholt.
9. Bei einem konkreten Verdacht werden die zuständigen Stellen wie Jugendamt und Polizei informiert.
10. Der Vorstand erörtert gemeinsam mit der Kinderschutzbeauftragten weitere mögliche vereinsinterne und rechtliche Schritte.

VI. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



VII. Beschwerde- und Meldewege

In Hinblick auf mögliche Kinderschutz-Verstöße ist die Ansprechperson für alle Beteiligten bei Unstimmigkeiten, Beschwerden und Verdachtsfällen zuallererst der/ die Kinderschutzbeauftragte. Das weitere Vorgehen wird im Anschluss mit dem Vorstand in Anlehnung an die einschlägigen Handlungsrichtlinien des KSB PM (möglichst) unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten (sofern diese nicht selbst in Verdacht stehen) abgestimmt (s. wie vor VI. sowie **Interventionspläne Intern und Extern in Anlage**).

Sofern Tatgelegenheitsstrukturen bekannt werden, werden diese unverzüglich unterbunden. Bei Vorliegen schwerwiegender Verdachtsmomente sind die einschlägigen Behörden zu informieren oder ggfs. andere mit dem Kinderschutz befasste Stellen außerhalb des BBJSV e. V. Dazu ist grundsätzlich

ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen, im Eilfall auch fernmündlich oder auf elektronischem Wege gem. § 7 Abs. 7 unserer Satzung. Vorgenanntes Vorgehen ist schriftlich zu dokumentieren unter Nennung der Sachverhalte und Beweismittel wie Zeugen und Betroffene.

Es gilt, Unschuldsvermutung und Kinderschutz in Einklang zu bringen und ausgewogen vorzugehen im Sinne aller Sportlerinnen und Sportler.

Sofern einzelne Passagen des vorliegenden Kinderschutz-Konzepts durch künftige Gesetzgebung und Rechtsprechung ungültig sein sollten oder angepasst werden müssen, gilt das Konzept dennoch weiter in allen seinen nicht zu beanstandenen Teilen. Der Vorstand ist ermächtigt, die entsprechenden Anpassungen mit Vorstandsbeschluss vorzunehmen.

Das vorliegende Kinderschutz-Konzept wurde beschlossen bei der MV vom 17.05.25.

bestätigt:

gez. Angelika Ernst
Protokollführerin

gez. Andreas Kallähne
BBJSV e.v. Vorsitzender